

gar STEFFENHAGEN es bemerkt haben, nachträglich — zum Teil wiederum verschieden von der Bezifferung des Rubrikators und der Glosse — hinzugefügt, und zwar offenbar unter Heranziehung verschiedener Vorlagen.¹ Dies brachte neben den zahllosen offensichtlichen Schreibversehen vielfach eine großenteils absichtliche Verschiebung der Zählung innerhalb der einzelnen Bücher mit sich. Das Endergebnis dieser wenig einheitlichen Durchführung ist eine scheinbare Übereinstimmung der Artikelzahl in einer Reihe von Handschriften, die dem wirklichen Umfang nicht entspricht und die Gleichheit der Aufeinanderfolge innerhalb des Textes nicht gewährleistet. HOMEYERS Zusammenstellung der Artikelzahlen gibt daher keinen vollkommenen Aufschluß, es müßte vielmehr in jedem einzelnen Fall noch untersucht werden, wie diese Endzahl zustande gekommen ist. In diesem Zusammenhang erschließen sich teilweise genealogische Abhängigkeiten, die die anderweitig gewonnenen Erkenntnisse ergänzen. Daneben sind folgende Fragen von größerer Bedeutung:

- a) Welche Artikel der Vulgata fehlen in bestimmten Gruppen von Handschriften (oder singular in einzelnen Codices)? Welche Artikel sind unglossiert?
- b) In welchen Handschriften weicht die Artikeleinteilung von der vulgaten ab?
- c) Welche Abweichungen von der vulgaten Aufeinanderfolge treten auf?

a) Das erste Buch zählt vulgat 71 Artikel. Die häufigst vorkommende Artikelzahl in der ersten Familie der ersten Glossenordnung ist 64. In der zweiten Familie tritt die gleiche oder eine nur wenig verschiedene Artikelzahl ebenfalls mehrfach, dagegen in der zweiten Ordnung nur in den oberdeutschen Nrn. 1030 (595^m) und 1118 (658)² auf. Der Unterschied ergibt sich aus

¹) Die Vergleichung mehrerer Vorlagen ist ein Umstand, den gerade die frühere textkritische Forschung in diesem Quellengebiet nicht genügend berücksichtigt hat, trotzdem sie in zahlreichen Fällen leicht erkennbar ist. Die häufige Entstehung der Codices in den Schreibstuben der Klöster mag diese Benützung und nachträglichen Änderungen weitgehend ermöglicht haben. Das in einer Stadt entstandene Manuskript ist dagegen eher die mehr oder minder getreue Abschrift einer einzigen Vorlage.

²) HOMEYER, Rechtsbücher¹, verweist bei Nr. 1030 irrtümlich auf Nr. 1105 statt auf Nr. 1118. Außerdem ist fälschlich der Eindruck erweckt, als ob der wesentliche Inhalt der Handschrift Nr. 1030 neben dem Sachsenspiegeltext und der Glosse ein selbständiges